



BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
OFFICE FÉDÉRAL DES ASSURANCES SOCIALES
UFFICIO FEDERALE DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

an	PD					a/a
Datum	23.4					
Visa						
EPD	23.4.71					-9
Ref.	J.B.31.31.01					

✓ J.B.31.31.71.01 ✓
Eidgenössisches
Politisches Departement
Politische Angelegenheiten

3003 B E R N

Ihr Zeichen
Votre réf.

Ihre Nachrichten vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre réf.

3003 BERN, Effingerstrasse 33 (Tel. 031 - 61 11 11)

797 170/B 1 Wo/Sm 22.4.71

Bez.
Conc. Belgien und Finnland; Beziehungen zu diesen Ländern auf dem
Gebiete der Sozialversicherung

Herr Botschafter,

Wir nehmen Bezug auf den telephonischen Anruf vom 20. April Ihres Herrn Dr. M. Leippert betreffend die für den Monat Mai vorgesehenen offiziellen Besuche von Herrn Bundesrat Graber in Brüssel und Helsinki und beehren uns, Ihnen in diesem Zusammenhang folgendes mitzuteilen:

1. Belgien

Mit diesem Land verbindet uns ein Sozialversicherungsabkommen, das im Jahre 1952 abgeschlossen wurde und wegen der seitherigen Entwicklungen des innerstaatlichen Rechts beider Vertragspartner seit einiger Zeit als veraltet gelten muss; so bezieht es sich beispielsweise nicht auf den wichtigen Zweig der Invalidenversicherung, der bekanntlich in der Schweiz erst am 1. Januar 1960 eingeführt worden ist. Die zuständigen Behörden beider Länder sind sich über die Revisionsbedürftigkeit des Abkommens grundsätzlich einig. Es wäre unter diesen Umständen erwünscht, wenn Besprechungen hierüber möglichst bald aufgenommen werden könnten. Das Bundesamt hatte dem Ministère de la Prévoyance sociale im Mai des vergangenen Jahres solche Besprechungen vorgeschlagen, das seinerseits die ersten Monate des Jahres

1971 hiefür in Aussicht nahm und weitere Mitteilungen in Aussicht stellte. Diese sind noch nicht eingetroffen.

Ein anderes, seit Jahren hängiges Problem, nämlich die Ansprüche der aus dem ehemaligen Belgisch-Kongo heimgekehrten Mitbürger auf Sozialversicherungsleistungen fällt nur bedingt in den Zuständigkeitsbereich unseres Amtes; wir haben in dieser Frage stets in engem Einvernehmen mit Ihrem Departement (Auslandschweizerangelegenheiten) gehandelt, das alle Aspekte der komplexen Materie kennt, weshalb wir von weiteren Darlegungen an dieser Stelle absehen dürfen.

2. Finnland

Mit diesem skandinavischen Staat besteht zur Zeit noch keine Vereinbarung über Sozialversicherung. Seit einigen Jahren mehren sich die Rufe nach einem Abkommen, nachdem heimkehrende Landsleute in der Schweiz weder finnische Altersrenten noch eine Rückerstattung der in Finnland bezahlten Sozialversicherungsbeiträge erlangen können. Umgekehrt haben finnische Staatsangehörige, die in der Schweiz AHV-Beiträge entrichteten, bei Verlassen unseres Landes zwar ebenfalls keine Rentenansprüche, doch können sie zur Zeit in einem bestimmten Umfang die Beitragsrückvergütung verlangen (die Frage der Zweckmässigkeit der Beitragsrückvergütung wird allerdings gegenwärtig im Rahmen der Vorarbeiten zur 8. Revision des AHV-Gesetzes neu überprüft).

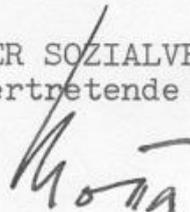
Wenn auch die Zahl der Schweizer in Finnland und der Finnen in der Schweiz nicht sehr gross ist (im Jahre 1970 314 Schweizer in Finnland und 1419 Finnen in der Schweiz), so wäre eine zwischenstaatliche Regelung der Leistungsansprüche heimkehrender Landsleute beider Staaten doch sehr erwünscht. Ob diese Regelung letztlich eine Rentenauszahlung nach dem andern Staat - wie wir sie anstreben möchten - und wie sie der international heute vorherrschenden Auffassung entsprechen würde - vorsehen oder sich auf eine gegenseitige Rückerstattung der Beiträge (wie einige Schweizerbürger in Finnland aus einer vielleicht etwas einseitigen Betrachtungsweise des Problems zu wünschen scheinen) beschränken würde, mag vorderhand offen bleiben.

Unser Amt hat in letzter Zeit, zum Teil mit Hilfe unserer dort lebenden Landsleute, Unterlagen über das finnische Sozialversicherungssystem gesammelt und möchte nun zwischenstaatliche Besprechungen in die Wege leiten. Die Reise Ihres Departementsvorstehers nach Helsinki böte aus unserer Sicht eine willkommene Gelegenheit, den finnischen Behörden die schweizerischen Wünsche anzudeuten und Schritte der schweizerischen Behörden bezüglich der Aufnahme von Verhandlungen in Aussicht zu stellen.

Wir wären Ihnen verpflichtet, wenn Sie unseren vorstehenden Bemerkungen bei der Vorbereitung der Reisen von Herrn Bundesrat Graber in geeigneter Weise Rechnung tragen und uns in einem späteren Zeitpunkt über die unternommenen Schritte wieder orientieren könnten. Für allfällige ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen unsererseits gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG
Der stellvertretende Direktor



MOTTA